

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 16. Juni 1998

Teil II

200. Verordnung: Statistik gemäß Kesselgesetz – STAVO

200. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Statistik gemäß Kesselgesetz – STAVO

Auf Grund der §§ 20 Abs. 3 Z 4, 21 Abs. 3 und 29 des Kesselgesetzes, BGBl. Nr. 211/1992, in der Fassung BGBl. Nr. 468/1992 wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung betrifft die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nach den Bestimmungen des Kesselgesetzes befugten (akkreditierten) Erst- und Kesselprüfstellen und regelt die Erstellung deren Tätigkeitsberichte sowie Umfang und Inhalt der Statistik.

Tätigkeitsbericht der Erstprüfstelle

§ 2. (1) Der Tätigkeitsbericht einer Erstprüfstelle hat zu enthalten:

1. Name des Leiters und seiner Stellvertreter,
2. Auflistung des Personals, wobei zu unterscheiden ist nach
 - a) Prüfern gemäß § 20 Abs. 2 Z 2 Kesselgesetz,
 - b) Prüfern gemäß § 20 Abs. 2 Z 3 Kesselgesetz,
 - c) Kesselprüfern gemäß § 20 Abs. 2 Z 4 Kesselgesetz,
3. aktuelles Organigramm mit Personenzuteilung,
4. falls zutreffend, Änderungen in der Deckungsvorsorge,
5. Bericht über jene im Kesselgesetz vorgesehenen Sonderfälle, bei denen einzelne Prüfaufgaben an andere akkreditierte Prüfstellen vergeben wurden,
6. Angaben über ausgestellte Bescheinigungen, Anerkennung ausländischer Prüfungen, Bewertung und Überwachung von Herstellerbetrieben und Füllstellen sowie Angabe der Anzahl der im Berichtsjahr in Überwachung stehenden Betriebe und Füllstellen gemäß den in **Anlage 1** zu dieser Verordnung dargestellten Tabellen E1 bis E4,
7. Angaben über ausgestellte Bescheinigungen über Reparaturen und Änderungen gemäß § 17 Abs. 1 Kesselgesetz, gegliedert nach Druckgerätearten gemäß Tabelle E1-1,
8. Angaben über verweigerte Bescheinigungen oder verweigerte Bewertungen oder Überwachungen von Herstellerbetrieben oder Füllstellen (§§ 14 und 18 Kesselgesetz),
9. Ergebnisse interner Qualitätsaudits sowie gegebenenfalls Angaben über die Behebung festgestellter Mängel,
10. durchgeführte Schulungsmaßnahmen und
11. Tätigkeiten im Rahmen des Erfahrungsaustausches.

(2) Die Tabellen sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten EDV-unterstützt und mit Angabe des Namens der Prüfstelle und des Berichtsjahres zu erstellen.

Tätigkeitsbericht der Kesselprüfstelle

§ 3. (1) Der Tätigkeitsbericht einer Kesselprüfstelle hat zu enthalten:

1. Name des Leiters und seiner Stellvertreter,
2. Auflistung des Personals, wobei zu unterscheiden ist nach
 - a) Kesselprüfern gemäß § 21 Abs. 2 Z 2 Kesselgesetz,
 - b) Kesselprüfern gemäß § 21 Abs. 2 Z 3 Kesselgesetz,
 - c) qualifiziertem Personal für die zerstörungsfreie Prüfung gemäß § 21 Abs. 2 Z 5 Kesselgesetz,
3. aktuelles Organigramm mit Personenzuteilung,
4. falls zutreffend, Änderungen in der Deckungsvorsorge,
5. Bericht über jene im Kesselgesetz vorgesehenen Sonderfälle, bei denen einzelne Prüfaufgaben an andere akkreditierte Prüfstellen vergeben wurden,

6. Angaben über Bauart und Anzahl der im Berichtsjahr in Überwachung stehenden Dampfkessel, Behälter und Rohrleitungen gemäß den in **Anlage 2** zu dieser Verordnung dargestellten Tabellen K 1 bis K 3,
7. Angaben über Unfallereignisse und aufgetretene Schäden an den im Berichtsjahr in Überwachung stehenden Druckgeräten gemäß der in Anlage 2 zu dieser Verordnung dargestellten Tabelle K 4,
8. Angaben über die gemäß den Bestimmungen des § 22 Abs. 3 Kesselgesetz kontrollierten Werksprüfstellen, wobei die in Anlage 2 zu dieser Verordnung dargestellten Formulare K 1 bis K 4 für jede kontrollierte Werksprüfstelle auszufüllen sind,
9. Angaben über verweigerte Bescheinigungen,
10. Ergebnisse interner Qualitätsaudits sowie gegebenenfalls Angaben über die Behebung festgestellter Mängel,
11. durchgeführte Schulungsmaßnahmen und
12. Tätigkeiten im Rahmen des Erfahrungsaustausches.

(2) Die Tabellen sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten EDV-unterstützt und mit Angabe des Namens der Prüfstelle und des Berichtsjahres zu erstellen.

Datenerfassung

§ 4. Die Kesselprüfstellen sind verpflichtet, die in nachstehender Tabelle festgelegten Daten zu erfassen und diese für weitere Auswertungen und Anlaßfälle bereit zu halten.

Bezeichnung (Einheit)	Druckgerät				Rohrleitungen
	Dampfkessel	Druckbehälter	Versandbehälter		
			Flaschen ¹⁾	Sonstige	
Festgesetzter höchster Betriebsdruck (bar)	×	×		×	×
Volumen bzw. Wasserinhalt ²⁾ (m ³)	×	×		×	
Länge und Durchmesser (m)					×
Heizfläche ³⁾ (m ²)	×	×			
Baujahr	×	×		×	×
Hersteller	×	×		×	×
Art der Konstruktionen ⁴⁾	×	×	×	×	×
Überhitzer und Vorwärmer ⁵⁾	×				
Aufstellungs-/Verlegeart ⁶⁾	×	×			×
Betriebsmedium		×	×	×	×

¹⁾ Für Flaschen siehe auch die Angaben in Tabelle K 2.3 (Anlage 2).

²⁾ Bisherige Angaben (Volumen als Wasserinhalt bis zum „Niedrigsten Wasserstand“ – NW) bleiben aufrecht, bei neuen Dampfkesseln ist der Gesamteinhalt anzugeben.

³⁾ Für elektrisch beheizte Dampfkessel Leistung (kW) durch 25.

⁴⁾ Gemäß den Tabellen K 1 bis K 3 in Anlage 2.

⁵⁾ Mit Zuordnung zum Dampfkessel.

⁶⁾ ZB oberirdisch, erdgedeckt, in Räumen.

Abgabetermin

§ 5. Die Tätigkeitsberichte gemäß §§ 2 und 3 sind jeweils für ein Kalenderjahr zu erstellen und bis spätestens 1. Juni des Folgejahres dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu übermitteln.

Erstellung der Statistik

§ 6. (1) Die Statistik zum Kesselgesetz wird auf Basis der vorgelegten Tätigkeitsberichte der Prüfstellen vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einmal jährlich erstellt.

(2) Sie gibt Auskunft über die

1. Anzahl der in Österreich in Überwachung stehenden Druckgeräte, nach Gerätearten gegliedert,
2. Anzahl der in Überwachung stehenden Herstellerbetriebe, Füllstellen und Werksprüfstellen,
3. in Österreich zur Verfügung stehenden Erst- und Kesselprüfstellen samt deren Akkreditierungsumfang.

(3) Die Statistik wird einmal jährlich mittels Kundmachung im österreichischen Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Farnleitner

Prüfstelle:

Berichtsjahr:

Tabelle E 1-1

**Ausgestellte Bescheinigungen
über Vorprüfungen und Baumusterprüfungen**

	Vorprüfungen			Baumusterprüfungen		
	Hersteller in			Hersteller in		
	Öster- reich	EWR (ohne Öster- reich)	Dritt- staaten	Öster- reich	EWR (ohne Öster- reich)	Dritt- staaten
1. Dampfkessel						
Flammrohr-Rauchrohrkessel						
Wasserrohrkessel						
Schnelldampferzeuger						
Elektrisch beheizte Kessel						
Abhitzeessel						
Sonstige Kessel						
2. Druckbehälter						
Überhitzungsgefährdete DB						
Druckluftbehälter, ausgenommen einfache DB						
Einfache Druckbehälter ¹⁾						
DB für Flüssiggas						
DB für tiefkalte Gase						
Sonstige DB						
3. Rohrleitungen						
Dampfleitungen						
Gaseleitungen						
Flüssigkeitsleitungen						
Sonstige Rohrleitungen						

¹⁾ Im Falle einer Angemessenheitsprüfung gemäß Einfache Druckbehälterverordnung, BGBl. Nr. 388/1994 ist die Eintragung unter „Vorprüfungen“ vorzunehmen.
DB = Druckbehälter

Fortsetzung der Tabelle E 1-1

Prüfstelle:

Berichtsjahr:

		Vorprüfungen			Baumusterprüfungen		
		Hersteller in			Hersteller in		
		Öster- reich	EW (ohne Öster- reich)	Dritt- staaten	Öster- reich	EW (ohne Öster- reich)	Dritt- staaten
4. Versandbehälter							
Stahlflaschen	geschweißt						
	nahtlos						
Alufflaschen	geschweißt						
	nahtlos						
Verbundflaschen							
Tanks für Kesselwagen							
Tanks für Straßenfahrzeuge							
Tankcontainer							
Flaschenbündel							
Silotransportbehälter							
Sonstige Versandbehälter							
5. Ausrüstung							
Sicherheitsventile							
Teile für BOSB-Anlagen							
Berstscheiben							
Sonstige							

Prüfstelle:**Berichtsjahr:****Tabelle E 1-2**

**Ausgestellte Bescheinigungen
über Einzelprüfungen von Druckgeräten
(Bauprüfung, erste Druckprüfung, Dichtheitsprüfung)**

	Hersteller in		
	Österreich	EWR (ohne Österreich)	Drittstaaten
1. Dampfkessel			
Flammrohr-Rauchrohrkessel			
Wasserrohrkessel			
Schnelldampferzeuger			
Elektrisch beheizte Kessel			
Abhitzeessel			
Sonstige Kessel			
2. Druckbehälter			
Überhitzungsgefährdete DB			
Druckluftbehälter, ausgenommen einfache DB			
Einfache Druckbehälter			
DB für Flüssiggas			
DB für tiefkalte Gase			
Sonstige DB			
3. Rohrleitungen			
Dampfleitungen			
Gaseleitungen			
Flüssigkeitsleitungen			
Sonstige Rohrleitungen			

 DB = Druckbehälter

Fortsetzung der Tabelle E 1-2

Prüfstelle:

Berichtsjahr:

		Hersteller in		
		Österreich	EWR (ohne Österreich)	Drittstaaten
4. Versandbehälter				
Stahlflaschen	geschweißt			
	nahtlos			
Aluflaschen	geschweißt			
	nahtlos			
Verbundflaschen				
Tanks für Kesselwagen				
Tanks für Straßenfahrzeuge				
Tankcontainer				
Flaschenbündel				
Silotransportbehälter				
Sonstige Versandbehälter				
5. Ausrüstung				
Sicherheitsventile				
Teile für BOSB-Anlagen				
Berstscheiben				
Sonstige				

Prüfstelle:**Berichtsjahr:****Tabelle E 2****Anerkennung ausländischer Prüfungen**gemäß BGBI. Nr. 561/1994,
bzw. § 24 Kesselgesetz

Länder	Durchgeführte Vorprüfungen für im Ausland hergestellte Druckgeräte				Durchgeführte Bauprüfungen und erste Druckprüfungen auf Basis von im Ausland durchgeführten Vorprüfungen			
	Druckgeräteart				Druckgeräteart			
	DK	DB	VB	RL	DK	DB	VB	RL
B								
CH								
D								
DK								
E								
F								
I								
IR								
NL								
P								
S								
SF								
UK								
So								

Abkürzungen:DK = Dampfkessel
DB = Druckbehälter
VB = Versandbehälter
RL = RohrleitungenB = Belgien
CH = Schweiz
D = Deutschland
DK = Dänemark
E = Spanien
F = Frankreich
I = Italien
IR = Irland
NL = Niederlande
P = Portugal
S = Schweden
SF = Finnland
UK = Großbritannien
So = Sonstige EWR-Unterzeichnerstaaten

Prüfstelle:**Berichtsjahr:****Tabelle E 3****Bewertung und Überwachung
von Herstellerbetrieben**

Anzahl ausgeführter Tätigkeiten	Herstellerbetriebe in		
	Österreich	EWR (ohne Österreich)	Drittstaaten
Erstmalige Bewertung gemäß § 14 Kesselgesetz			
Regelmäßige Überwachung gemäß § 14 Kesselgesetz			
Erstmalige Bewertung gemäß § 22 Abs. 1 Kesselgesetz			
Regelmäßige Überwachung gemäß § 22 Abs. 1 Kesselgesetz			
Gesamtanzahl der überwachten Herstellerbetriebe			

Prüfstelle:**Berichtsjahr:****Tabelle E 4****Bewertung und Überwachung
von Füllstellen**

Anzahl ausgeführter Tätigkeiten	Füllstellen in		
	Österreich	EWR (ohne Österreich)	Drittstaaten
Erstmalige Bewertung gemäß § 14 Kesselgesetz			
Regelmäßige Überwachung gemäß § 14 Kesselgesetz			
Gesamtanzahl der überwachten Füllstellen			

Prüfstelle:

Berichtsjahr:

Tabelle K 1

**Bauart und Anzahl der in Überwachung
stehenden Dampfkessel**

	Heizfläche (m ²)				Summe
	≤ 50	> 50 ≤ 400	> 400 ≤ 1 200	>1 200	
Flammrohr-Rauchrohrkessel					
Wasserrohrkessel					
Schnelldampferzeuger ¹⁾					
Elektrisch beheizte Kessel					
Sonstige Kessel					
	Heizfläche (m ²)				Summe
	≤ 130	> 130 ≤ 1 000	> 1 000 ≤ 3 000	>3 000	
Abhitzekessel					
Gesamtsumme (mit Abhitzekessel)					

¹⁾ Bei Heizfläche > 400 m² erfolgt die Zuordnung zu Wasserrohrkesseln.

Prüfstelle:**Berichtsjahr:****Tabelle K 2****Bauart und Anzahl der in Überwachung stehenden Behälter**

	Gefahrenpotential p.V (bar.l)				Summe
	≤ 3 000	> 3 000 ≤ 50 000	> 50 000 ≤ 100 000	> 100 000	
1. Druckbehälter					
Überhitzungsgefährdete Druckbehälter					
Druckluftbehälter, ausgenommen einfache Druckbehälter					
Einfache Druckbehälter					
DB für Flüssiggas					
DB für tiefkalte Gase					
Sonstige Druckbehälter					
Gesamtsumme					

2. Versandbehälter (ausgenommen Flaschen)			
	Flüssiggas	tiefkalte Gase	Sonstiges
Tanks für Kesselwagen			
Tanks für Straßenfahrzeuge			
Tankcontainer			
Flaschenbündel			
Silotransportbehälter			
Sonstige Versandbehälter			
Gesamtsumme			

Fortsetzung der Tabelle K 2**Prüfstelle:****Berichtsjahr:**

3. Flaschen (Anzahl der im Berichtsjahr überprüften Flaschen)		
	Stahl- und Aluminiumflaschen	Verbundflaschen
Flüssiggas		
Acetylen		
Sonstige Gase		
Gesamtsumme		

Prüfstelle:**Berichtsjahr:****Tabelle K 3****Bauart und Anzahl der in Überwachung stehenden Rohrleitungen**

	Länge (m)	Nenndurchmesser (mm)				Summe
		≤ 32	$> 32 \leq 100$	$> 100 \leq 250$	> 250	
Dampfleitungen	≤ 20					
	$> 20 \leq 100$					
	> 100					
Summe						
Gasleitungen	≤ 20					
	$> 20 \leq 100$					
	> 100					
Summe						
Flüssigkeitsleitungen	≤ 20					
	$> 20 \leq 100$					
	> 100					
Summe						
Sonstige Rohrleitungen	≤ 20					
	$> 20 \leq 100$					
	> 100					
Summe						

Prüfstelle:**Berichtsjahr:****Tabelle K 4**

**Übersicht über Unfälle und Schäden
an den in Überwachung stehenden
Druckgeräten**

	Dampf- kessel	Druck- behälter	Flaschen	Versand- behälter ¹⁾	Rohr- leitungen	Summe
1. Häufigkeit der Schadensfälle						
In Überwachung stehende Druckgeräte						
Im Berichtsjahr überwachte Druckgeräte						
Registrierte Schadensfälle und Unfälle						

¹⁾ Versandbehälter außer Flaschen.

Fortsetzung der Tabelle K 4

Prüfstelle:

Berichtsjahr:

	Dampf- kessel	Druck- behälter	Flaschen	Versand- behälter	Rohr- leitungen	Summe
2. Schadensarten ¹⁾						
Explosionen						
Rauchgasseitige Explosionen						
Ein- bzw. Ausbeulungen						
Abzehrungen, Korrosion						
Anbrüche, Rissbildungen						
Undichtheiten						
Rohrschäden						
Defekte an Einmauerungen, Isolationen						
Ausrüstungsschäden						
Sonstige						
Gesamtsumme						
3. Getroffene Maßnahmen						
Sofortige Außerbetriebsetzung						
Teilersatz						
Ersatz nach angesetzter Frist						
Reparatur						
Verkürzung der Revisionsfrist						
Herabsetzung des Betriebsdruckes						

¹⁾ Es sind nur jene Schäden anzuführen, die Maßnahmen gemäß Punkt 3 dieser Tabelle erforderlich machten.

Fortsetzung der Tabelle K 4

Prüfstelle:

Berichtsjahr:

	Dampf- kessel	Druck- behälter	Flaschen	Versand- behälter	Rohr- leitungen	Summe
4. Primäre Schadensursachen						
Material-, Konstruktions- und Herstellungsfehler						
Natürliche Abnutzung und Alterung						
Mechanische Einwirkungen						
Korrosionseinflüsse						
Schäden infolge fehlerhafter Betriebseinflüsse						
Überfüllung						
Bedienungsfehler						
Sonstige						
5. Unterteilung der Betriebseinflüsse bei überhitzungsgefährdeten Druckgeräten						
Wassermangel						
Ungenügende Wasserbeschaffenheit						
Öldampfexplosionen						
Ungünstige Feuerungseinflüsse						
Sonstige						
6. Personenschäden						
Tote						
Verletzte						
Gesamtsumme						